



Satzung der „Heimatfreunde Malsch“

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Aufgaben und Ziele des Vereins**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Mitgliedschaft**
 - 1. Erwerb der Mitgliedschaft**
 - 2. Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 6 Mitgliedsbeitrag**
- § 7 Geschäftsjahr**
- § 8 Organe des Vereins**
- § 9 Vorstandschaft**
 - 1. Vorstand**
 - 2. Zuständigkeit des Vorstandes**
 - 3. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**
 - 4. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**
- § 10 Mitgliederversammlung**
 - 1. Aufgaben**
 - 2. Einberufung der Mitgliederversammlung**
 - 3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
- § 11 Auflösung des Vereins**
- § 12 Schlussbestimmung**

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Heimatfreunde Malsch“

Er hat seinen Sitz in Malsch und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach erhält er den Zusatz e.V.

§ 2

Aufgaben und Ziele des Vereins

Aufgaben und Ziele des Vereins sind:

- **Aufbau und Betreuung eines Heimatmuseums zur Wahrung des kulturellen Erbes des Ortes Malsch**
- **Sicherung und Archivierung von historischen und neuzeitlichen Dokumenten unseres Heimatortes Malsch**
- **Sicherung, Katalogisierung und Pflege von Denkmälern, historischen Bauten, Wegkreuzen, Gedenktafeln u.ä.**
- **Familien- und Ahnenforschung, sowie Pflege der Malscher Mundart.**
- **Dokumentation der örtlichen Tier- und Pflanzenwelt.**
- **Fortschreibung der bisher erstellten Dokumentationen über Malsch und Veröffentlichungen von Beiträgen zur Ortsgeschichte.**

Die Aufgaben und Ziele des Vereins können durch Bildung von Arbeitskreisen unterstützt und gefördert werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 4. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**
- 5. Alle Mitglieder und Organe des Vereins erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.**

§ 4

Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins können Personen (ab dem 14. Lebensjahr), juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Vereinigungen werden, wenn sie bereit sind, die gemeinnützigen Bestrebungen und den Zweck des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

1.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den beschränkt Geschäftsfähigen.

1.3 Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auserwählte Personen ernannt werden die besondere Verdienste um den Verein und seine Ziele erworben haben. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei. Alles weitere regelt die Ehrenordnung in der Geschäftsordnung.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

2.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

2.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

2.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung aus der Mitgliederliste darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

2.4 Ausschlussgründe liegen vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise den Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen des Vereins schädigt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

2.5 Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat Einspruch beim Vorstand einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

2.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte und Pflichten

1.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.

1.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinem gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen, ihm sachdienliche Auskünfte zu geben und die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

3. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen, insbesondere Schüler, Studenten und Familien, einen ermäßigten Beitragssatz festlegen.

4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstandschaft

1. Vorstand

1.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und falls vorhanden, dem Beirat. Mitglieder des Beirats können im Laufe eines Vereinsjahres durch den Vorstand berufen werden und werden bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Bis zur endgültigen Wahl haben diese Beiratsmitglieder kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen. Es können bis zu fünf Beisitzer bestellt bzw. gewählt werden.

1.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/ die Schriftführer/in und den/ die Kassierin vertreten. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Schriftführer/in und Kassier/in können den Verein im Verhinderungsfall der beiden Vorsitzenden nur gemeinsam vertreten.

1.3 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Zuständigkeit des Vorstandes

2.1 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Geschäfte und der laufenden Verwaltung des Vereins.**
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung einer Tagesordnung**
- c) Ausführung von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden.**
- d) Vorlage der Jahresrechnung und des Jahresberichts.**
- e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Behandlung des Vereinsvermögens.**
- f) Aufnahme von Mitgliedern und Entzug der Mitgliedschaft.**
- g) Einrichtung von Arbeitskreisen und Wahl der Arbeitskreis- Leiter sowie deren Stellvertreter**

3. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

3.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Die Wahl der/des Vorsitzenden und der/des Schriftführers/in findet im Wechsel mit der Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Kassiers/in statt. Hierzu werden einmalig die/der Vorsitzende/r und der/ die Schriftführer/in zunächst für ein Jahr gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Tag der Wahl und beträgt zwei Jahre. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des jeweiligen neuen Amtsinhabers im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

3.2 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes

eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Seite 4 von 7

4. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 4.1 Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.**
- 4.2 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.**
- 4.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.**

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

- 1.1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden. Bekanntgabe des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung. Information über die stattgefundenen Vorstandssitzungen. Bekanntgabe der Jahresabrechnung und Bericht der Kassenprüfer.**
- 1.2 Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.**
- 1.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.**
- 1.4 Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren.**
- 1.5 Festlegung, Änderung und Auslegung der Satzung.**
- 1.6 Entscheidungen über Berufungen in Fällen des Ausschlusses von Mitgliedern.**
- 1.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern.**
- 1.8 Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.**
- 1.9 Entscheidung über Anträge, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.**
- 1.10 Auflösung des Vereins.**

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

2.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens einmal im Jahr im 1. Quartal einberufen. Der Termin und die Tagesordnung wird unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im Gemeinde- Anzeiger der Gemeinde Malsch unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Termin Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Wahlen.

2.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen, oder wenn der Vorstand in wichtigen Angelegenheiten die Einberufung beschließt.

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

3.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

3.2 Die Art der Abstimmung wird mehrheitlich festgelegt.

3.3 Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

3.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

3.5 Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3.6 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und wird deswegen ein zweiter Wahlgang erforderlich, so ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch Beschluss einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen

2. Auflösung oder Aufhebung bedürfen einer Dreiviertel- Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Malsch. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, heimatgeschichtliche Zwecke im Sinne der in § 2 genannten Aufgaben zu verwenden.

4. Eine Änderung des § 11 Abs.3 ist ausgeschlossen.

§ 12
Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzungsänderung bezgl. §9 wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 4. Juli 2023 beschlossen.

**Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
(Eintrag erfolgte zum 19.07.2023 durch Amtsgericht Mannheim.)**